

Hygieneschutzkonzept für die Hans-Wilhelm-Renkhoff Halle

Stand: 19.11.2021

Aus Gründen der flüssigeren Lesbarkeit der Regeln wird im Folgenden für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet.

Frauen und Diverse sind jeweils gleichermaßen angesprochen.

Die Gesundheit der Sportler in den Vereinen, der haupt- und nebenamtlich eingebundenen Trainer und Aktiven, der Zuschauer und der Beschäftigten des TV Marktheidenfelds hat höchste Priorität!

Einlasskontrolle für alle wird am Gebäudezugang durchgeführt!

Indoor gilt die 2G-Regelung:

Persönlichen Zugang haben dann nur Geimpfte und Genesene

Der Veranstalter/Übungsleiter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Nachweise – vor Einlass der Besucher - verpflichtet. Sofern Zweifel an der Identität der betroffenen Person bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren.

Sowohl genesene, als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.

Zutritt haben:

- Geimpfte und genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag und
- Schüler/innen, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen. Diese Regelung gilt auch während der entsprechenden Ferienzeiten.
- Vollständig geimpfte Personen = Personen, bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (Vorlage Nachweis) und
- Genesene Personen = Personen, deren mittels PCR-Verfahren nachgewiesene Infektion mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate zurückliegt, durch einen entsprechenden Nachweis.

Die Krankenhausampel hat die Warnstufen Gelb und Rot:

Bei Erreichen der Stufe „Rot“ gilt die 2G-Regelung:

- Maskenstandard ist FFP2.

Ausnahme: Kinder zwischen dem 6. und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Maske tragen.
- Zutritt haben nur noch Geimpfte oder Genesene und Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Übergangsweise bis zum 31.12.2021 können minderjährige Schüler/innen über 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten, bei der 2G-Regelung zugelassen werden.
- Eine Teilnahme an Turnieren/Verbandsrundenspielen und der Aufenthalt in der Sporthalle ist nur dann gestattet, wenn minderjährige Schüler – die regelmäßig getestet werden - selber aktiv an den Wettkämpfen teilnehmen.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Es sind stets die vom Robert-Koch-Institut vorgegebenen grundsätzlichen Hygienemaßnahmen einzuhalten:
Das Betreten der Sportstätten ist folgenden Personen nicht erlaubt:
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Sollten Personen während einer Veranstaltung Symptome entwickeln, so haben diese umgehend die Schule/Sportanlage zu verlassen.
- Die physischen Kontakte zu anderen Menschen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll, wo immer möglich, eingehalten werden. Beim Betreten und Verlassen der Sportanlagen sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Einhalten der vom Robert-Koch-Institut vorgegebenen grundsätzlichen Hygienevorschriften: Handhygiene, Niesetikette, Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- In den Sportstätten stehen im Eingangsbereich Desinfektionsspender. Diese sind beim Betreten des Gebäudes zur Handdesinfektion zu verwenden.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) muss **in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske getragen werden.**

- Im **Freisportgelände** besteht generell **keine Maskenpflicht** mehr.
- Durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert. Wenn möglich sollen eigene Trainingsgeräte verwendet werden.
Bei gemeinsamer Nutzung der Sportgeräte muss zu Beginn und Ende des Sportunterrichts bzw. Vereinstrainings ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu reinigen.
- Die Sporthallen incl. Toiletten, Umkleiden, Duschen, Türgriffen und Handläufe werden täglich gereinigt.
- Zwischen den gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- Im Schulsport findet diese Durchlüftung während der Pausen statt; in dieser Zeit hält sich niemand in der Sporthalle auf.
- Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.

Zusätzliche Maßnahmen in Umkleide, Duschen und WCs

- Die Duschen und Umkleiden können genutzt werden. Um den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten bleibt immer ein Waschbecken/Dusche/Pissoir ungenutzt.
- Der Aufenthalt in den Umkleiden ist auf ein Mindestmaß zu beschränken; es gilt eine Maskenpflicht.

Sportausübung unter Beachtung der Inzidenzwerte und der Krankenhausampel

- Ausschlaggebend für die Sportausübung sind die Inzidenzwerte im Landkreis Main-Spessart.

Bitte beachten Sie die diesbezüglichen Veröffentlichungen des Landkreises Main-Spessart, sowie die Mitteilungen des BLSVs in den „Coronavirus – Handlungsempfehlungen“.

Wettkampfbetrieb/Sportbetrieb mit Zuschauern in Sporthallen; Bewirtung:

- Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in den aktuellen Regelungen nicht vorgesehen.
- Sofern bei Sportveranstaltungen der Mindestabstand unterschritten wird, gilt eine ständige Maskenpflicht (FFP2-Maske).
Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass diese eingehalten wird.
- Eine Bewirtung der Besucher ist möglich – hier müssen die jeweils geltenden Vorgaben (Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen) eingehalten werden.
- Es wird empfohlen Getränke in PET-Flaschen anzubieten. Kaffee wird eingeschenkt. Speisen werden den Gästen gereicht. Für die ehren-/hauptamtlichen Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich besteht Maskenpflicht.
- Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden.

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) - in der jeweils geltenden Fassung - ist die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts Voraussetzung für den Betrieb von Sportstätten.

Die Nutzung der Sportstätten durch Schulen und Sportvereine ist nur unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen aus der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) möglich.

**Das Rahmenkonzept Sport -
in der jeweils aktuellen Fassung - muss zudem angewendet werden.**

Für die Hans-Weilhelm-Renhoff Halle liegt ein Lüftungskonzept vor.

Vorstände TV 1884 e.V. Marktheidenfeld
Dr. Thomas Barthel, Björn Gregor, Christian Menig, Burkhard Wagner